## Bundesamt für Privatversicherungen BPV

## CH-3003 Bern, BPV, Fr

An die externen Revisionsstellen An die Geschäftsleitung der Versicherungsunternehmen, Niederlassungen, Versicherungsgruppen und -Konglomerate

Referenz/Aktenzeichen: H483-0114 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Fr Sachbearbeiter/in: Fr Bern, 28. November 2008

## Rundschreiben RS 13/2008

Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit 6/2007 vom 21. November 2007 (revidiert per 28. November 2008)

## Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Privatversicherungen BPV hat am 21. November 2007 die Rahmenrichtlinie zur Tätigkeit der externen Revisionsstelle bei Versicherungsunternehmen in Kraft gesetzt. Aufgrund von Änderungen im Obligationenrecht einerseits und aufgrund der Erkenntnisse aus der Auswertung der Berichterstattung zum Berichtsjahr 2007 anderseits sind in
den Anhängen und Beilagen der Richtlinie 6/2007 diverse Anpassungen vorgenommen worden. Als bedeutendste Änderung sind in der Berichterstattung zur Jahresrechnungs- bzw.
Konzernrechnungsprüfung (Beilage 1 bzw. 2) neu Feststellungen zum finanziellen internen
Kontrollsystem zu rapportieren.

Mit der BPV-Info Nr. 15 vom 6. Februar 2008 hat das BPV den Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, den zweiten Teil des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnungsprüfung "Feststellungen zur Rechnungslegung" selbst zu verfassen. Einige der in dieser Art erstellten Berichte enthielten ungenügende Angaben und Kommentierungen. Für das Berichtsjahr 2008 ist die externe Revisionsstelle daher angehalten, bei ungenügender Kommentierung durch das Versicherungsunternehmen den gesamten Erläuterungsbericht selbst zu verfassen. Die externe Revisionsstelle ist dafür verantwortlich, dass im Erläuterungsbericht die notwendige Substanz der Information über das Versicherungsunternehmen in angemessener Qualität gewahrt ist.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV Dr. Monica Mächler Schwanengasse 2, 3003 Bern Tel. +41 31 322 79 28, Fax +41 31 323 71 56 monica.maechler@bpv.admin.ch www.bpv.admin.ch Die Berichterstattung der externen Revisionsstelle erfolgt in Deutsch, Französisch oder Italienisch. Das Bundesamt für Privatversicherungen kann unter gewissen Voraussetzungen auf Gesuch hin Englisch zulassen, insbesondere wenn dies die Sprachkenntnisse des Verwaltungsrates erfordern. Das entsprechende Gesuch wird von der externen Revisionsstelle nach Abstimmung mit der Versicherungsunternehmung eingereicht. Das Bundesamt für Privatversicherungen kann verlangen, dass die Berichte über die Jahresrechnungs- und Aufsichtsprüfung vollständig oder Teile davon in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden.

Die revidierte Rahmenrichtlinie zur Tätigkeit der externen Revisionsstelle bei Versicherungsunternehmen finden Sie auf unserer Website www.bpv.admin.ch. Für weitergehende Auskünfte oder spezifische Fragestellungen zur Rahmenrichtlinie steht Herr David Frauenfelder, 031 325 01 29, gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler Direktorin